

10. Februar 1977

Auskunft von Nationalrat Oehen betreffend Staatsvertragsreferendum:  
Frage des Referendums beim Beitritt zur UNO

Politisches Departement. Antrag vom 31. Januar 1977  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. Februar 1977  
(Zustimmung)  
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 4. Februar 1977 (Zustimmung)

Antragsgemäss wird

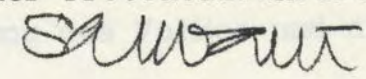
b e s c h l o s s e n :

Die Antwort auf das Schreiben von Nationalrat Oehen vom 10. Januar 1977 wird genehmigt (s. Beilage).

Mitteilung:  
An Nationalrat Oehen, durch die Bundeskanzlei

- Protokollauszug an:
- EPD 10 zum Vollzug
  - JPD 3 zur Kenntnis
  - BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



- 2 -

am 10. Januar 1977 haben Sie den Bundesrat angefragt,  
ob ein allfälliger Beitritt der Schweiz zur UNO nach dem Gegen-  
vorschlag der Bundesversammlung über die Neuordnung des Staats-  
vertragsreferendums dem fakultativen oder dem obligatorischen  
Referendum unterstellt würde. Im Namen des Bundesrates können  
wir Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Herrn Nationalrat Oehen  
Postfach 9

3028 S p i e g e l

Betrifft: Art. 89 BV  
Gegenvorschlag der Bundesversammlung

Herr Nationalrat,

Am 10. Januar 1977 haben Sie den Bundesrat angefragt,  
ob ein allfälliger Beitritt der Schweiz zur UNO nach dem Gegen-  
vorschlag der Bundesversammlung über die Neuordnung des Staats-  
vertragsreferendums dem fakultativen oder dem obligatorischen  
Referendum unterstellt würde. Im Namen des Bundesrates können  
wir Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Der am 17. Dezember 1976 von den Räten angenommene  
Verfassungsentwurf zu Art. 89 BV bestimmt in seinem Absatz 5:

"Der Beitritt zu Organisationen für kollektive  
Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften  
untersteht der Abstimmung des Volkes und der  
Stände."

Bei den Vereinten Nationen handelt es sich, wie aus  
der bundesrätlichen Botschaft vom 23. Oktober 1974 und den par-  
lamentarischen Verhandlungen klar ersichtlich, um eine Organi-  
sation für kollektive Sicherheit im obigen Sinne. Ein all-  
fälliger Beitritt der Schweiz zu dieser Organisation unter-

10 février 1977

stünde somit dem obligatorischen Referendum von Volk und ständen.

Wir versichern Sie, Herr Nationalrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Auftrag des Bundesrates  
Der Bundeskanzler

Huber

Bern, den 10. Februar 1977

Extrait du procès-verbal:

10	pour exécution
5	pour connaissance
7	"
5	"

Pour extrait conforme:  
Le secrétaire,

*SAMONAT*